



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Saubermacher Recycling GmbH

### Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Batterien

Die Saubermacher Recycling GmbH, Brockmannstraße 39, 63075 Offenbach hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und einer Aufbereitungsanlage für Batterien, Halle W 9 mit Nebengebäuden,

in 65462 Ginsheim-Gustavsburg, Haagweg 3 - 7  
Gemarkung: Ginsheim,  
Flur: 6,  
Flurstück: 409/6,  
Rechts-/Hochwert: 451947 / 5538099,

Die Anlage umfasst in der Halle W 9 eine Aufbereitungsanlage für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, bestehend aus einem Zweiwellenzerkleinerer, einer Hamtermühle, einer Sortierkabine, einem Sortierband, verschiedenen Magneten und Förderbändern sowie einer Absaug- und Filteranlage, und eine Batterierecyclinganlage mit folgenden 3 Teil-Betriebseinheiten: Sortieranlage für Haushaltsbatterien / Batteriegemische, Aufbereitungsanlage für Alkalimangan -Batterien (AlMn-Batterien) und Zink-Kohle-Batterien (ZnC-Batterien) und Aufbereitungsanlage für Nickel-Metallhydrid-Batterien (NiMH-Batterien) mit Anschluss an eine Abluftreinigungsanlage mit Wäscher und Biofilter, die teilweise außerhalb der Halle aufgestellt werden soll.

In einem Gebäude außerhalb der Halle W9 sollen Akku-Entladeplätze und manuelle Demontageplätze zur Behandlung von Akkus aus der Elektromobilität, in einem weiteren Nebengebäude ein Lager für Lithiumionenbatterien und zusätzlich eine Trafostation errichtet und betrieben werden.

Die Aufbereitungsanlage für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Batterien soll nach erteilter Genehmigung errichtet werden und in Betrieb gehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 und § 10 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 (G, E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V), 8.12.3.2 (V) und 8.15.1 (G) des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daher wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung beruhte auf folgenden Erwägungen:

Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 7 Abs. 2 UVPG zu erfolgen. Danach war bei der standortspezifischen Vorprüfung zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies war vorliegend nicht der Fall. Die Anlage liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Gebiete.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, konnte die UVP-Pflicht verneint werden; somit waren weitere Prüfschritte nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wurde im Staatsanzeiger vom 02.09.2024 veröffentlicht.

#### **Auslegung der Antragsunterlagen und Einwendungsfrist**

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 06. Januar 2025** (erster Tag) **bis zum 05.**

**Februar 2025** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt,

Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt, Zimmer Nr. 1.083 zur Einsicht aus und können dort nach vorheriger Anmeldung/Terminabsprache (Tel.: 06151/12-8118 oder 12-5930) während der Dienstzeiten (Montag – Donnerstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 16:00 Uhr; Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Ergänzend dazu liegen die Antragsunterlagen auch in der Zeit **vom 06. Januar 2025 bis zum 05. Februar 2025** bei der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Rathaus Ginsheim, Raum 211, Umweltbüro, Schulstraße 12, 65462 Ginsheim-Gustavsburg nach vorheriger Anmeldung/Terminabsprache (auf dem Postweg, per E-Mail: [Brzoska@gigu.de](mailto:Brzoska@gigu.de) oder telefonisch, Tel-Nr.: 06144 20 164) während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um abschließende Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen:

**Regierungspräsidium Darmstadt:**

- Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
- Dezernat IV/Da 42.1 – Abfallwirtschaft - Entsorgungswege
- Dezernat IV/Da 43.3 – Immissionsschutz Lärm
- Dezernat IV/Da 43.2 – Immissionsschutz Luftreinhaltung
- Dezernat V 53.1 – Naturschutz
- Dezernat VI 61 – Arbeitsschutz

**Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**

- Dezernat I4 zur Prüfung der Immissionsprognose

**Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau:**

- Bauaufsicht
- Gefahrenabwehr/Vorbeugender Brandschutz (liegt noch nicht vor)

**Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg**

Innerhalb der Zeit **vom 06. Januar 2025 (erster Tag) bis 05. März 2025 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt oder elektronisch (E-Mail: [Genehmigungen-IVDa-422@rpd.hessen.de](mailto:Genehmigungen-IVDa-422@rpd.hessen.de)) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben.

Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des RP Darmstadt unter Umwelt > Lärm / Luft / Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

### **Erörterungstermin**

Ein Termin zur Erörterung eventueller Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Datum: 31. März 2025**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Messecenter Rhein-Main**  
**Robert-Bosch-Straße 5–7**  
**65719 Hofheim Wallau**

Die Erörterung kann an dem Folgetag 01. April 2025 fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck (gemäß § 14 der 9. BImSchV) erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei

Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bekanntmachung des Veröffentlichungstextes erfolgte am 16. Dezember 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Darmstadt, den 03. Dezember 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Darmstadt**

**Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.06/1-2024/1**